



Foto: landpixel

Hand in Hand zusammenarbeiten

Überbetriebliche Arbeitserledigung vollzieht sich in einer großen Bandbreite rechtlicher Gestaltungsformen. Der Bogen spannt sich von der nachbarschaftlichen Maschinenleihe über Maschinengemeinschaften bis hin zur Einbringung ganzer Betriebe in Kooperationen. Josef Deuringer zeigt, worauf Sie jeweils achten müssen.

Eine effiziente und zeitgerechte Maschinenausstattung ist heute für jeden Betrieb notwendig, um die Arbeit wirtschaftlich erledigen zu können. An der Auslastung mangelt es aber vielfach. Das führt zu überhöhten Verfahrenskosten. Der erhoffte Einspareffekt, den die Technik erzielen soll, wird nicht erreicht. Ob Eigenmechanisierung, Maschinenring, Lohnunternehmer oder gemeinsamer Maschinenkauf – es stellt sich nicht nur die Frage nach der optimalen Mechanisie-

rungsform, sondern auch die nach der maßgeschneiderten rechtlichen Ausgestaltung.

Rechtlicher Ausgangspunkt ist ein nicht selten nur mündlich abgeschlossener Vertrag, aus dem sich individuell vereinbarte oder gesetzlich vorgegebene Verpflichtungen ergeben. Stets ist zwischen dem Innenverhältnis der Beteiligten (z. B. den Mitgliedern einer Maschinengemeinschaft untereinander) und dem Außenverhältnis (z. B. Haftung des Lohnunternehmers ge-

genüber dem Auftraggeber) gegenüber Dritten zu unterscheiden.

Maschinenüberlassung

Nehmen wir an, Landwirt Meier leiht sich von seinem Nachbarn, Landwirt Schulze, einen großen Schlepper zum Pflügen. Soweit die Überlassung gegen Bezahlung erfolgt, ist zwischen den beiden ein Mietvertrag zustande gekommen. Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter den Mietgegen-

stand für die vereinbarte Mietdauer in gebrauchsfähigem Zustand zu überlassen. Treten Defekte, z. B. durch Verschleiß auf, so ist es Sache des Vermieters, diese zu beseitigen. Hat der Mieter den Schaden allerdings durch nicht vertragsgemäßen Gebrauch (z. B. Schlepper vor Anhänger mit nicht geeigneter Bremsanlage) oder durch schuldhaftes Fehlbedienen (z. B. Nichtbeachtung einer Warnleuchte) verursacht, so haftet er für den dadurch eingetretenen Schaden. Versicherungsvertraglich können diese Risiken durch eine Gewahrsamsschaden- oder Maschinenbruchversicherung abgedeckt werden.

Zusätzlich zum geliehenen Schlepper geht Landwirt Meier seinem Nachbarn bei verschiedenen Stallarbeiten zur Hand.

Bei der Erbringung von Arbeitsleistungen handelt es sich rechtlich um einen allgemeinen Dienstvertrag oder weitergehend sogar um einen Arbeitsvertrag. Im Rahmen eines solchen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses haftet derjenige, der seine Arbeitskraft überlässt, für Schäden nur eingeschränkt (z. B.

Beschädigung einer Maschine infolge Fehlbedienung trotz vorheriger Instruktion). Denn: Eine volle Haftung könnte zu unbilligen Ergebnissen führen (z. B. teurer Getriebeschaden bei einmaliger Fehlbedienung). Deshalb wird bei einer betrieblichen Tätigkeit im Regelfall nach dem Grad des Verschuldens unterschieden.

Der Dienstleistende oder Arbeitnehmer haftet nicht bei leichtester Fahrlässigkeit. Voll haftet er dagegen bei Vorsatz. Gleiches gilt in der Regel auch bei grober Fahrlässigkeit.

Eine Besonderheit gilt für Personenschäden (z. B. Arztkosten, Schmerzensgeld), die einem im Betrieb Beschäftigten, sei es nun vom Arbeitgeber oder einem anderen Mitarbeiter, zugefügt werden. Hier besteht eine Haftung nur bei vorsätzlichem Handeln.

Außenstehenden Dritten gegenüber verbleibt es bei den allgemeinen Haftungsregeln. Je nach Schadenereignis kann hier jedoch eine Kfz-Haftpflichtversicherung, eine private oder betriebliche Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig sein.

Dienstleistung

In diesem Beispiel verleiht Schulze nicht nur den großen Schlepper zum Pflügen, sondern erledigt den Arbeitsgang durch Überlassung von Maschine und Bedienungspersonal.

Hier kommt es für die Beurteilung der Haftungs- und Gewährleistungsfragen darauf an, was die Beteiligten wollen. Soll Landwirt Schulze als Auftragnehmer nur seine Maschine und geeignetes Bedienpersonal zur Verfügung stellen, so liegt es nahe, eine Kombination von Miet- und Dienstvertrag anzunehmen. Bei einer solchen Kombination schuldet der Auftragnehmer nur die Überlassung der Arbeitskraft nebst Maschine. Er schuldet kein bestimmtes Arbeitsergebnis oder einen bestimmten Arbeitserfolg. Dadurch unterscheidet sich das Vertragsverhältnis von einem Werkvertrag.

Beim Werkvertrag schuldet der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarte Leistung. Erbringt er diese Leistung nicht ord-

BAYER

Skyway[®]
Xpro

BESTE QUALITÄT

Da passt der Ertrag zur Leistung.

Xtra ERTRAG

SCHNELLER Leafshield: Beste Benetzung & Sofortwirkung
BREITER Gegen alle Abreife- & Ährenkrankheiten
VITALER Maximale Kornqualität
NACHHALTIGER Herausragender Schutz bis zur Abreife

Kostenloses AgrarTelefon:
0 800-220 220 9

Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden. Vor Verwendung stets Etikett und Produktinformationen lesen. Warnhinweise und -symbole beachten.

www.agrar.bayer.de

nungsgemäß, so kann der Auftraggeber die Abnahme der werkvertraglichen Leistungen und damit die Bezahlung des Werklohnes verweigern und auch Schadenersatz fordern.

Dem auftraggebenden Landwirt wird es in der Regel auf den Arbeitserfolg und nicht nur auf die Arbeitserledigung ankommen. Haben Auftraggeber und Auftragnehmer nicht ausdrückliche Vereinbarungen getroffen, so ist jeweils aus den Umständen des Einzelfalls zu ermitteln, welche Regelungen gewollt waren. Für die Annahme eines kombinierten Miet- und Dienstvertrages spricht z. B. eine Vergütungsabrechnung auf Stundenbasis, während beim Werkvertrag es Sache des Auftragnehmers ist, wie viel Zeit und Aufwand er zur Erfüllung des Auftrages aufzuwenden hat.

Ein mitunter entscheidendes Abgrenzungskriterium ist das Weisungsrecht. Wird der Bediener der Maschine z. B. angewiesen, wo wann was und wie zu machen ist, so ist kaum von einem Werkvertrag auszugehen. Zu empfehlen sind deshalb klare vertragliche Vereinbarungen z. B. als Lohnunternehmervertrag.

Maschinengemeinschaft

Auch bei Maschinengemeinschaften spannt sich der Bogen vom Erwerb einer Maschine durch zwei benachbarte Betrie-

Alternativ zur eigenen Mechanisierung oder zum Dienstleister bietet sich der gemeinsame Maschinenkauf an.



Bruchteilsgemeinschaft. Bei einer Bruchteilsgemeinschaft hat jedes Mitglied einen ideellen Bruchteil am Eigentum der Maschine. Die Bruchteile der Miteigentümer können nach festen vorgegebenen Werten oder nach dem Grad der Inanspruchnahme der Maschine bestimmt werden. Charakteristisch für die Bruchteilsgemeinschaft ist, dass die gemeinsam erworbene Maschine nur innerhalb der Mitglieder eingesetzt wird. Kommt es zu einer Beschädigung der Maschine, so ist der Schadenverursacher den anderen Mitgliedern gegenüber nur dann zum Schadenersatz verpflichtet, wenn ihn ein Verschulden trifft.

Gesamthandsgemeinschaft (GbR). Hier erwirbt die Gemeinschaft die Maschine zum Gesamthandsvermögen. Nicht wie bei der Bruchteilsgemeinschaft zu einem Teil des Vermögens des einzelnen Gesellschafters, sondern als Gesellschaftsvermögen. Untereinander haften die Gesellschafter z. B. bei einer Beschädigung der Maschine in unterschiedlicher Weise. Dies hängt davon ab, ob der Landwirt mit der gemeinschaftlichen Maschine für sich selbst oder für die Gemeinschaft tätig war, als es zum Schaden gekommen ist.

War der Gesellschafter für sich selbst tätig, so hat er gegenüber der Gesellschaft den entstandenen Schaden auszugleichen. Erbringt er hingegen mit der Maschine eine Leistung für die Gesellschaft z. B. gegenüber einem Dritten, so ist er nur dann zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er nicht einmal die Sorgfalt aufgewandt hat, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 708 BGB). Kurzum: Er haftet nur für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit entstanden sind.

Gegenüber Dritten haften die Gesellschafter für die Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die von allen gemeinschaftlich oder durch den berechtigten Vertreter für die Gesellschaft abgeschlossen wurden. Dafür stehen sie nicht nur mit dem Gesellschaftsvermögen, sondern auch mit ihrem Privatvermögen gerade. Und das als Gesamtschuldner, d. h., jeder einzelne in voller Höhe und nicht nur gemäß seinem Anteil.

Verletzung von Nebenpflichten. Egal welche vertraglichen Beziehungen zwischen den Partnern der überbetrieblichen Arbeitserledigung vereinbart wurden, sind



Treffen Sie schriftliche Vereinbarungen, um Streit zu vermeiden.

Josef Deuringer

be bis hin zu einem genossenschaftsähnlichen Zusammenschluss, wie z. B. einer Gülleausbringungsgemeinschaft, in der die gesamte Technik von einer Vielzahl von Mitgliedern gemeinschaftlich beschafft und genutzt wird. Als Rechtsform wird dabei meist unter steuerlichen Gesichtspunkten entweder die Bruchteilsgemeinschaft (§ 741 BGB) oder die Gesamthandsgemeinschaft nach § 705 BGB (GbR) gewählt.

Innerhalb der Gemeinschaft bestehen darüber hinaus besondere Schutzpflichten, aus deren Verletzung Schadenersatzansprüche untereinander entstehen können (z. B. Verletzung der Hinweispflicht, wenn ein bemerkter Defekt nicht beseitigt oder der nachfolgende Nutzer nicht entsprechend darauf hingewiesen wird). Im Außenverhältnis, d. h., hinsichtlich der Ansprüche Dritter, haftet nur der jeweilige Benutzer der Maschine.

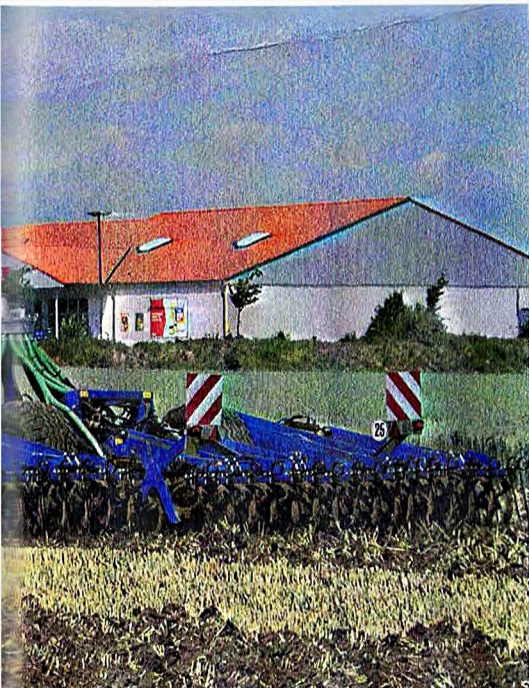


Foto: landpixel

- Aufklärungspflicht (z. B. Hinweis auf besondere Gefahrenquellen).

Ein Beispiel: Der auftraggebende Landwirt hat nach dem Schwaden festgestellt, dass ein Zinken des Schwaders fehlt. Hier muss er den Häckslerfahrer über die Gefahr, dass ein Metallteil in den Häcksler gerät, informieren.

Solche Nebenpflichten bestehen auch innerhalb der Maschinengemeinschaften (z. B. Hinweispflicht über niedrigen Ölstand oder fehlenden Sicherungsbolzen).

Kooperation

Kooperationen sind wie Ehen, aber ohne Erotik. Hier kommt es genauso zu Meinungsverschiedenheiten, Krisen und auch »Scheidungen«. Wer Konflikte und Auseinandersetzungen vermeiden oder zumindest vernünftig regeln will, ist gut beraten von Anfang an klare schriftliche Vereinbarungen zu treffen. Dabei sind nicht nur die Verteilung der Anschaffungskosten, Unterhaltskosten, die Nutzungsmöglichkeiten möglichst genau zu regeln. Nicht jeder

Partner einer Gemeinschaft hat die gleichen Vorstellungen von Wartung, Pflege und Sorgfalt im Umgang mit den gemeinschaftlichen Maschinen.

Klare Regelungen und Verantwortungen vermeiden enttäuschte Erwartungen.

Es ist nicht ehrenrührig, wenn Sie bei solchen Regelungen erst einmal den schlechtesten Fall in den Blick nehmen. Was ist, wenn bei entsprechender Witterung alle auf einmal die Maschine nutzen wollen? Was ist, wenn einer die Maschine nicht mehr nutzen will oder kann? Welche Regelungen sind für den Fall der Auflösung der Gemeinschaft zu treffen?

Um solche Regelungen zu formulieren, braucht man nicht zwingend einen Juristen. Die getroffenen Vereinbarungen schriftlich festzuhalten, ist aber allemal besser, als hinterher über das zu streiten, was der eine oder andere vielleicht einmal zugesagt hat.

*Josef Deuringer, Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Agrarrecht,
Meidert & Kollegen mbB, Augsburg*

Nebenpflichten zu beachten. Auch durch deren Verletzung können Schadenersatzansprüche ausgelöst werden. Dazu zählen

- Schutzpflicht (z. B. Anbringung notwendiger Arbeitsschutzeinrichtungen),
- Mitwirkungspflicht (z. B. Ausweisung der Feldgrenzen durch den Auftraggeber),



Ihr Plus für mehr Erfolg



YaraVita® GETREIDE PLUS

Mn	150 g/l
Zn	80 g/l
Cu	50 g/l
B	3 g/l
MgO	225 g/l
N	64 g/l



YaraVita® GETREIDE PLUS – Schlüsselnährstoffe für stabile Erträge und Qualitäten



Weitere
Informationen
finden Sie hier!

Mehr Infos?
www.yara.de/getreide-plus
Tel.: 02594 798798

YaraVita®